

Zu § 92 HmbStVollzG
§ 92 HmbJStVollzG
§ 71 HmbUVollzG
§ 87 HmbSVVollzG

Anordnung, Aufhebung vollzuglicher Maßnahmen

AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 39/2014 vom 20. August 2014
(Az. 4400/73)

I. Anordnung und Änderung von Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten

Die Anordnung oder Änderung von Maßnahmen zur Regelung allgemeiner Angelegenheiten nach § 92 Absatz 1 HmbStVollzG, § 92 Absatz 1 HmbJStVollzG, § 71 Absatz 1 HmbUVollzG und § 87 Absatz 1 HmbSVVollzG ist der Abteilung Justizvollzug schriftlich mitzuteilen.

II. Widerruf und Rücknahme von Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten

1. Für das Vorliegen der in § 92 Absätze 2 und 3 HmbStVollzG, § 92 Absätze 2 und 3 HmbJStVollzG, § 71 Absätze 2 und 3 HmbUVollzG und § 87 Absätze 2 und 3 HmbSVVollzG genannten Voraussetzungen müssen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.
2. Den Gefangenen und Untergebrachten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ist dies vor der Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme nicht möglich oder untunlich, so ist die Anhörung nach Wegfall des Hindernisses unverzüglich nachzuholen.
3. Die Gründe für den Widerruf und die Rücknahme sind aktenkundig zu machen und den Gefangenen bekannt zu geben.
4. Widerruf und Rücknahme werden wirksam, wenn die Entscheidung den Gefangenen und Untergebrachten mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht wurde oder unter der Freistellungsanschrift zugegangen ist.
5. Fahndungsmaßnahmen können bereits vor der Wirksamkeit des Widerrufs oder der Rücknahme eingeleitet und durchgeführt werden.
6. Rechtswidrige, die Gefangenen und Untergebrachte belastende Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet des Strafvollzuges können ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

III. Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzt die AV Nr. 47/2009 zu § 92 HmbStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4514/2-4), die AV Nr. 88/2009 zu § 92 HmbJStVollzG vom 2. September 2009 (Az. 4514-2-4) und die AV Nr. 20/2010 zu § 71 HmbUVollzG vom 20. Januar 2010 (Az. 4420-010.03).

gez. 
Datum: 20. August 2014